



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0347/25/2-BA-V

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 23.04.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Auto rast in Hauswand: Einsturzgefahr?“. Der Beitrag informiert über einen Verkehrsunfall. Ein Pkw war von der Straße abgekommen und durch einen Vorgarten in eine Hauswand gefahren. Es heißt, der Autofahrer habe eine Kurve nicht bekommen.

II. Der Fahrer des Wagens kritisiert eine falsche Darstellung. Er sei nicht gerast und habe deshalb eine Kurve nicht bekommen, sondern er habe bereits 100 Meter vor der Kurve einen Krampfanfall gehabt und sein Fuß sei auf dem Gaspedal gewesen.

III. Die Chefredakteurin teilt mit, dass die von ihnen gewählte Beschreibung der Ereignisse ihrem Kenntnisstand von dem tatsächlichen Ablauf des Unfalls entspreche. Es handele sich um die Tatsachenwiedergabe der polizeilich dokumentierten Unfallabfolge. Eine fehlerhafte oder gar fahrlässige Berichterstattung liege nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung hätten ihnen keine gesicherten Informationen über einen möglichen medizinischen Notfall, etwa einen Krampfanfall, als Unfallursache vorgelegen. Es sei auch keine entsprechende Bestätigung durch die Polizei oder andere offizielle Stellen gemeldet worden. Sollte sich nachträglich eine medizinische Ursache bestätigen, seien sie offen für eine Ergänzung oder Aktualisierung.

Die Formulierung „Ein Autofahrer kriegt die Kurve auf der Kleestraße nicht“ sei als umgangssprachliche Beschreibung des Unfallhergangs zu verstehen. Sie beinhalte keine Schuldzuweisung oder Spekulation über Ursachen wie überhöhte Geschwindigkeit.

B. Erwägungen des stv. Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Redaktion legte in ihrer Stellungnahme dar, dass sie sich bei der Berichterstattung auf die Angaben der Polizei zu dem Unfall gestützt hat, die keine medizinische Ursache für den Vorgang genannt hatte. Die Redaktion hat daher korrekt berichtet. Die Formulierungen „rast“ und „Kurve nicht bekommen“ sind nicht falsch. Es handelt sich vielmehr um presseethisch nicht zu beanstandende Beschreibungen des Unfallgeschehens.

C. Ergebnis

Der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

SymbolOTOS müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>